pc_land_u_wappen

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Förderungswerber |  | | | | |
| Geburtsdatum |  | | | | |
| Maßnahme | ABA | KABA | | BA |  |
| Standortgemeinde |  | | Gemeindekennzahl | |  |

An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 14

Wartingergasse 43

8010 Graz

|  |  |
| --- | --- |
| Im Wege der Baubezirksleitung |  |

#### **Ansuchen um Landesförderung**

**für Einzelabwasserentsorgungsanlagen (KABA)**

## Anschrift des Förderungswerbers

|  |  |
| --- | --- |
| PLZ, Ort: |  |
| Straße: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail: |  |

## Daten zum Projekt

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Anzahl der Objekte: |  | | Ausbaugröße (WR-Bescheid): |  | EW |
| Baubeginn geplant: |  | | Funktionsfähigkeit geplant: |  | |
| Investitionskosten (ohne USt.): | | € | | | |
| Projektant: |  | | | | |

**Vorgaben für die Landesförderung:**

* Als Grundlage für die Landesförderung von Einzelabwasserentsorgungsanlagen gelten die „Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft“ sowie die „Durchführungsbestimmungen“, die mit 01.07.2016 in Kraft getreten sind. (kurz: Landesförderungsrichtlinien)
* Die Förderungsabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen der „Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft“ i.d.g.F. (kurz: LSW).
* Der Anschluss an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll (Nachweis mit einer aktuellen Variantenuntersuchung gemäß dem Merkblatt der Abteilung 14) oder ein Anschluss an das öffentliche Netz erfordert für Anlagen ab 51 Einwohnerwerten (§ 6 Abs. 4 Bundesförderungsrichtlinien) eine kürzestmögliche Leitung von mindestens 1.000 m (Nachweis mit einer aktuellen Variantenuntersuchung gemäß dem Merkblatt der Abteilung 14). Vorhandene Objekte, Betriebsstätten und Abwasseranlagen im Umgebungsbereich sind in die Variantenuntersuchung einzubeziehen.
* Die vorgesehene Maßnahme steht nicht im Widerspruch zu aktuellen Planungen der Gemeinde (z. B.: Gemeindeabwasserplan gemäß Kanalgesetz 1988 i.d.g.F., laufende Projekte).
* Die Einzelanlagenbedingungen im Sinne der Bundesförderungsrichtlinien gemäß § 3 Abs. 2 sind zu erfüllen und nachzuweisen.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Projektierung, die Bauaufsicht und die Ausführung der Maßnahme von Fachkundigen durchführen zu lassen.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung aller das Projekt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutz)
* Der Förderungswerber verpflichtet sich, für die Überwachung des Betriebes der Anlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen.
* Der Tag des Baubeginns sowie der Funktionsfähigkeit sind der Abteilung 14 im Rahmen der Vorlage der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen im Schlussrechnungsnachweis bekannt zu geben.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen zum ehest möglichen Termin, spätestens jedoch ein Jahr nach der der Wasserrechtsbehörde gemeldeten Fertigstellung, der Förderungsstelle des Landes (Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz) vorzulegen. Der Zeitraum zwischen Antragsstellung und Einreichung der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen darf drei Jahre nicht überschreiten, sofern von der Abteilung nichts anderes festgelegt wird.
* Das endgültige Ausmaß der Landesförderung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Investitionskosten anlässlich der Kollaudierung (Endüberprüfung) festgelegt.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich, eine gewährte Förderung unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Verpflichtungen oder Bedingungen zur Erreichung des Förderungszweckes nicht eingehalten werden.
* Das Land Steiermark behält sich gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 6 und Z. 8 des Landes-Verfassungsgesetzes (L-VG), LGBl. Nr. 77/2010 eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof vor. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Der Förderungswerber nimmt somit zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Land Steiermark mit der Gewährung von Landesförderungsmitteln eine Gebarungskontrolle im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Z. 6 und Z. 8 L-VG vorbehält.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden als Grundlage für weitere Förderungsansuchen auf die Dauer der bestehenden Landesförderung für Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft gespeichert.

3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Förderungsgebers (https://datenschutz.stmk.gv.at) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;

- zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;

- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

**Der Förderungswerber ersucht um Gewährung einer Landesförderung für das gegenständliche Projekt.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Auszahlung von Landesbeiträgen ein Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark abzuschließen ist.

Unter der Voraussetzung, dass mit dem Ansuchen um Landesförderung auch um Bundesförderung angesucht wird, sind folgende Unterlagen – analog oder digital - ausgefüllt im Wege der zuständigen Baubezirksleitung an die Abteilung 14 zu übermitteln:

* Förderungsansuchen für Kleinabwasserbeseitigungsanlagen (PKAB)  
  (Bundesformular)
* Ansuchen um Landesförderung für Einzelabwasserentsorgungsanlagen (KABA)
* Technischer Bericht
* Übersichtslageplan, i.d.R. im M = 1:5.000
* Plan mit Angabe aller Anlagenteile und Leitungslängen
* Nachweis, dass es sich um eine Einzelabwasserentsorgungsanlage (gemäß Bundesförderungsrichtlinien § 3 Abs. 11) handelt.
* Variantenuntersuchung: Technischer Bericht, Variantenberechnung gemäß dem Merkblatt der Abteilung 14, Lageplan.   
  *Die Variantenuntersuchung kann entfallen, wenn dies begründet dargestellt werden kann.*
* Wasserrechtliche Bewilligung (Kopie)
* Allenfalls andere erforderliche Bewilligungen (z. B.: Gestattungsvertrag zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes, Zustimmungserklärung des fremden Grundstückseigentümers) in Kopie

Nur für Anlagen größer 50 EW und in Extremlage:

* Katalog der Anlagenteile und Technisches Datenerfassungsblatt ABA(Bundesformular)
* Förderungsansuchen für Klein-Abwasserbeseitigungsanlagen (KABA)

(Bundesformular)

Der Förderungswerber und der Projektant verpflichten sich zur Einhaltung aller Vorgaben für die Landesförderung und bestätigen die Richtigkeit der für die Förderung maßgebenden Daten und Projektsunterlagen.

Die Überweisung von Landesförderungsmitteln wird erbeten auf das Konto:

|  |  |
| --- | --- |
| **IBAN:** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Kontowortlaut: |  |

**Förderungswerber:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |

................................................................. ............................... ...........................................................................................

Ort Datum rechtsgültige Fertigung

**Projektant:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |

................................................................. ............................... ...........................................................................................

Ort Datum rechtsgültige Fertigung

**Bestätigung der Gemeinde**

Die gegenständliche Einzelabwasserentsorgungsanlage steht nicht im Widerspruch zu aktuellen Planungen der Gemeinde (z. B.: Gemeindeabwasserplan gemäß Kanalgesetz 1988 i.d.g.F., laufende Projekte).

Alle Objekte, in denen Abwasser anfällt, einschließlich Auszugshäuser und nicht ganzjährig genutzte Objekte, sind getrennt anzugeben. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind davon ausgenommen.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Eigentümer | Objekt/Anschrift | Anzahl der Haushalte | Baubewilligung nach 01.01.2015 | |
| 1 |  |  |  | nein () | ja () |
| 2 |  |  |  | nein () | ja () |
| 3 |  |  |  | nein () | ja () |
| 4 |  |  |  | nein () | ja () |

|  |  |
| --- | --- |
| **Anmerkung:** |  |

**Für die Gemeinde:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |

................................................................. ............................... ...........................................................................................

Ort Datum rechtsgültige Fertigung